Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 52.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 12 Juli 1800. Erstes Quartal. Den 23 Meßidor VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 4. Juli.

Präsident: Hoch.

Die Discußion übee den Beschluß, der das zweyte Buch des bürgerlichen Rechtsgangs enthält, wird eröffnet.

Der Bericht der Commißion war folgender:

Ihre Commißion läßt den Talenten und Einsichten derjenigen, welche sich vorzüglich mit dem zweyten Buche des bürgerlichen Rechtsganges beschäftiget haben, alle Gerechtigkeit wiederfahren. Dieses Werk macht der Gesetzgebung Ehre, und was auch ihre Verläumder hierüber sagen mögen, so läßt sich vieles von dieser Arbeit erwarten.

Ihre Commißion steht gleichwohl im Zweifel, ob dieser Rechtsgang in einem schicklichen Zeitpunkt zum Vorschein komme. Soll derselbe auf die alten Gesetze Helvetiens, anwendbar gemacht werden, oder soll er es für ein einförmiges und allgemeines Gesetzbuch werden? Im ersten Falle, da diese Gesetze in jedem Canton verschieden, ja sogar in mehreren Ortschaften des gleichen Cantons ungleich, und nach dem Geiste der Regierungen einander gänzlich entgegengesetzt sind, so wird es schwer, ja unmöglich seyn, daß ein und der nämliche Rechtsgang daselbst, gleich gut angenommen werde.

So z. B., sind die Rechte eines Ehemanns auf das Vermögen seines Weibes, und die Art, die Gläubiger bey Geldtagen zu collociren, von einem Canton zum andern sehr verschieden, und gleichwohl unterwerffen die Art. 105 und 112 dieselben dem nämlichen Rechtsgange. Es ist zu fürchten, daß deren Ausübung aus dieser und andern Rücksichten, Schwierigkeiten darbiete, die erst im Augenblicke ihrer Anwendung wahrgenommen werden können. Eben so handelt der achte Abschnitt vom Leibhaft wegen Schulden, während daß derselbe in einem andern Canton nicht statt haben kann.

Wenn im Gegentheil dieser bürgerliche Rechtsgang nur einem einförmigen und allgemeinen Gesetzbuch angemessen seyn soll, und der Rechtsgang nichts anders ist, als das Mittel, die Wirkung des Gesetzes zu erlangen, so ist es auffallend nothwendig, daß dieses Gesetz dem Rechtsgang vorgehen muß. Fängt man bey dem bürgerlichen Rechtsgang an, so heißt dieses so zu sagen, im finstern tappen und Gefahr laufen, übel und gut damit anzukommen.

Bey diesem Gesichtspunkte würde Ihre Commißion, ohne die Folge der Resolution, welche Ihnen vorgelegt worden, anzunehmen oder zu verwerffen, Ihnen vorgeschlagen haben, die Entscheidung einzustellen, bis und so lang das bürgerliche Gesetzbuch Ihnen würde vorgelegt worden seyn so, daß Sie in Vergleichung des einen mit dem andern, urtheilen könnten, in wie weit sie sich untereinander verbinden, auf einander passen, und unter sich in einem ordentlichen Verhältnisse sind.

In Erwägung indessen dieser Resolution an und für sich selbst, hat Ihre Commißion verschiedene Artikel vorgefunden, welche sie entschieden haben, Ihnen die Verwerffung derselben vorzuschlagen.

1. So verbietet der 5te Art. alle und jede Pfandanlegung oder gerichtliche Betreibung gegen einen, welcher, ohne unter den Linientruppen eingeschrieben zu seyn, gegenwärtig für das Vaterland die Waffen trägt, und dieß so lange, als der Schuldner im Felde stehen wird.

Einerseits ist dieses Dispositif so abgefasset, daß es

bezweifeln läßt, ob der unter den Linientruppen eingeschriebene Bürger, als von den Betreibnngen dieser Art ausgenommen, in demselben begriffen oder nicht begriffen ist.

Anderseits ist es nicht hinlänglich, daß der Bürger gegen gerichtliche Betreibungen, während der Zeit, da er für das Vaterland die Waffen trägt, gesichert sey. Es wäre entsetzlich, wenn er im ersten Augenblicke seines Zurückkommens, mit einem Leibhaftsbefehl bewillkommet würde. Das Gesetz muß ihn wieder zu Athem kommen lassen, und ihm Zeit gönnen, seine durch den Dienst des Vaterlandes beseitigte Sache wieder in Ordnung zu bringen. Es sollte kein, aus dem Felde zurückgekommener Militär wegen Schulden, während den ersten 14 Tagen nach seiner Zurückkunft können betrieben werden.

(Die Fortſ. folgt.)

Oberster Gerichtshof.

In der Sitzung des Ob. Gerichtshofs vom 9. Juli 1800 wurde die Frage entschieden: Ob gegen den Pfr. Schweizer von Embrach, als Verfasser des Memorials an die helvetische Regierung, Anklage für ein Staatsverbrechen statt habe?

Der Ob. Gerichtshof beantwortete diese Frage mit einer Mehrheit von 8 gegen 6 Stimmen auf die nemliche Weise, wie sie von dem Cantonsgericht Zürich beantwortet worden ist, und erkannte: Daß gegen den Schweizer keine Criminalanklage statt haben könne, wohl aber, daß derselbe durch die korrektionelle Polizey zur Ordnung gewiesen werden möge.

Die Hauptgründe, die von der Mehrheit des Ob. Gerichtshofs angeführt wurden, waren hauptsächlich folgende:

1. Daß der Zweck des Schweizerischen Memorials — die Gesezgebung zu ihrer Auflösung aufzufordern — nicht als ein Verbrechen taxirt werden könne, indem der nemliche Antrag sowohl in der Gesezgebung selbst als in Petitionen an die Räthe zum öftern gemacht worden ist, ohne daß man je gegen die Verfasser von dergleichen Petitionen ein Untersuchungsdekret abgefaßt, oder ihre Anträge als solche Handlungen angesehen habe, die in dem 81. §. des peinlichen Gesezbuches unter Todesstrafe verboten seyen.

Mithin könne bloß die Weise, auf welcher Schweizer diesen Zweck verfolgt habe, getadelt werden, und sie wurde von dem Ob. Gerichtshof einhellig als unrecht anerkannt, und das Schweizersche Memorial als ein solches Pasquill, das kein guter Bürger verfaßt haben könne, angesehen, dem die eben so lieblosen Ausfälle eines Valier u. a., in welchen auf Reinigung der Räthe angedrungen worden sey, nicht zur Entschuldigung dienen können, wenn gleich die Räthe diese leztern Ausfälle nicht als Angriffe gegen ihre Sicherheit angesehen haben.

2. Aber angenommen, daß Schweizer in seinem Memorial ein Unternehmen, die gesezgebenden Räthe aufzulösen, beendzweckt habe, — so habe er dasselbe doch nur angerathen, sein Rath sey aber nicht befolgt, mithin das von ihm beabsichtigte Verbrechen nicht unternommen worden. Der Unterschied nun, welchen der §. 207. des peinlichen Gesezbuches zwischen einem in einer Druckschrift enthaltenen Rathe zu einem Verbrechen, infolg welchem das Verbrechen wirklich ausgeführt worden, und zwischen einem solchen, infolg welchem dieses Verbrechen nicht ausgeführt worden sey, mache, entscheide den vorliegenden Fall durchaus. Hier sey freylich eine Lücke in dem peinlichen Gesezbuch, die einzig durch den Gesezgeber, nie aber durch den Richter ausgefüllt werden könne, denn dieser leztere werde in dem nach §. 209 stehenden Anhang des peinl. Gesezbuches ausdrücklich angewiesen, nichts als Criminalverbrechen anzuerkennen, was in diesem Gesezbuche nicht als ein solches verboten sey. Die Handlung des Schweizers nun, so strafwürdig sie auch an sich selbst seyn möge, sey in keinem Criminalgesetz als ein solches aufgestellt, mithin gehöre die Beurtheilung desselben auch nicht vor den Criminalrichter, und müsse deßwegen an den Polizeyrichter gewiesen werden.

Ueber die Aufhebung der Zehnden und Grundzinse in der helvetischen Republik, von David Vogel.

(Beschluß.)

Zuforderst hob diese Gesezgebung alle Staatszehnden, sowohl des Stiftungsguts als der Staatseinkünfte, ungeachtet sie, wie schon bemerkt worden, über die erstern gar nicht, und über die leztern nur mit Weisheit, und erst dann, wenn schon auf eine andere Weise für die Staatsbedürfnisse gesorgt worden, zu verfügen berechtigt oder bevollmächtigt war, auf einmal unbeschränkt und in einer Epoche auf, wo es jedem Helvetier bekannt war, daß alle Staatsschätze der